

# Verwaltungsvertrag/Sondereigentumsverwaltung

## Sondereigentumsverwaltung - Wohnungs- /Teileigentum

zwischen

Jochen Schulz  
H-V-D Hausverwaltung u. Immobilien  
Harzstr. 1  
42579 Heiligenhaus

nachstehend "Verwalter" bzw. "Auftragnehmer" genannt  
und

—  
—  
—

nachstehend "Eigentümer" bzw. "Auftraggeber" genannt,  
wird folgende Vereinbarung über eine Sondermietverwaltung abgeschlossen:

Anschrift des Objekts:

—  
—

### A. Generelle Bestimmungen

**I.** Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer die Sondereigentumsverwaltung für das o. a. Objekt. Die Aufgaben des Verwalters sind unter B/III dieses Vertrags geregelt. Der Auftragnehmer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### II. Dauer des Verwaltervertrags

Diese Vereinbarung gilt vom \_\_\_\_\_ bis 31.12.20\_\_.

### III. Kündigung

1. Wird diese Vereinbarung nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Datum des Vertragsablaufs seitens des Auftraggebers oder des Auftragnehmers gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr.
2. Bei groben Vertragsverletzungen können beide Vertragspartner fristlos kündigen.

### IV. Vergütung des Verwalters

1. Der Verwaltergebühr sowie allen anderen in diesem Vertrag benannten Gebühren und Kosten ist die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verhältnis zwischen der Wohnungseigentümergeinschaft und des Verwalters ergänzend die Vorschriften des BGB über den entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB).
2. Für die Mietverwaltung berechnen wir je Wohnung/Teileigentum **monatlich** \_\_, \_\_ **EUR** zzgl. der gesetzl. MwSt.
3. Die Vergütung ist jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig. Sie ist auf das Geschäftskonto der Jochen Schulz, H-V-D Hausverwaltung und Immobilien zu überweisen
4. Für jede Instanz bei einer Klage wegen Mietrückstand stellt der Verwalter eine allgemeine Kostenpauschale für das Gerichtsverfahren einschließlich des Büroaufwands für die Zuarbeit an den Rechtsanwalt in Höhe von 100,00 EUR dem Auftraggeber in Rechnung. Diese Gebühr fließt dem Verwalter zu.
5. Nicht mit der Verwaltervergütung nach Nr. 2 abgegolten sind:
  - 5.1 Gutachter- und Sachverständigenhonorare (Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure);

- 5.2 Gerichts- und Rechtsanwaltskosten;
- 5.3 Teilnahme an Eigentümerversammlungen;
- 5.4 Kosten, die durch die Zuarbeit an den Rechtsanwalt im Rahmen eines Gerichtsverfahrens verursacht werden.
- 5.5 Bei Instandsetzungsarbeiten oder Bewertung und Beurteilung dieser im größeren Umfang, bei Prozessführung und Rechtsgutachten, kann der Verwalter sachkundige Personen (Juristen, Architekten, Ingenieure) hinzuziehen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 5.6 Für die Aufbereitung und Abrechnung der Wirtschaftsjahre vor der Übernahme der Sondereigentumsverwaltung, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Die Höhe dieser Sondervergütung wird nach Sichtung der Verwaltungsunterlagen und Feststellung des Umfangs der anfallenden Arbeiten zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
- 5.7 Soweit Leistungen des Verwalters nach Aufwand abgerechnet werden müssen, Gebühren für Sonderleistungen, werden dem Eigentümer je Arbeitseinheit (1 Arbeitseinheit = 15 Minuten) berechnet in Höhe von \_\_, \_\_ Euro

Es werden an Aufwand berechnet für:

Einsatz Kraftfahrzeug	Entfernungskilometer	0,50 EUR
pro Kopien:		0,50 EUR

## V. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Velbert vereinbart.

**VI.** Sollte eine der Vertragsbestimmungen ungültig sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

**VII.** Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

**VIII.** Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer ausdrücklich alle Vollmachten und Rechte, die ihm als Eigentümer und Vermieter zustehen. Dies trifft insbesondere für öffentliche Stellen, Versorgungsträger und Versicherungen zu. Hierzu zählt auch, dass der Verwalter Kündigungen und fristlose Kündigungen durchführen kann. Ebenfalls wird ausdrücklich die Vollmacht erteilt, Mieterhöhungen durchzuführen. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts bei der Durchsetzung von Ansprüchen aus Mietsrückständen zulasten des Auftraggebers wird bevollmächtigt (Rechtsberatungsgesetz). Im Rahmen der Rechtsprechung benötigen wir hierzu eine gesonderte Vollmacht, die als Anlage beigefügt ist, um im Bedarfsfall sofort agieren zu können.

## B. Rechte und Pflichten

**I.** Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die notwendigen Unterlagen zur Verfügung:

- ein aktueller Grundbuchauszug bestehend aus Bestandsverzeichnis, Erste und Zweite Abteilung, zum Nachweis des Eigentums am Verwaltungsobjekt,
- Miet-, Pacht- und Wartungsverträge, Versicherungsunterlagen,
- Informationen über Mietsicherheiten ( Kautionsparbuch/ Bankbürgschaft),
- Schriftverkehr mit Mietern, Handwerkern etc.

Der Auftraggeber veranlasst, dass alle das Objekt betreffenden Gebührenbescheide (Stadtverwaltung, Stadtwerke, Versicherungen etc.) an den Verwalter gerichtet werden.

**II.** Der Auftragnehmer informiert die Mieter von dieser Vereinbarung unter Vorlage der in der Anlage beigefügten Vollmacht und sofern der Mieter darauf besteht, dem Grundbuchauszug.

**III.** Der Verwalter übernimmt folgende Aufgaben:

a) Die Konto- und Buchführung über alle das Objekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben.

Die Mieter haben ab Vertragsbeginn dieser Vereinbarung alle Zahlungen an den Auftragnehmer zu leisten. In diesem Zusammenhang richtet der Auftragnehmer ein separates Treuhandkonto ein. Der Auftragnehmer behält seine monatliche Vergütung und die jeweiligen Hausgeldbeträge sowie Abrechnungsergebnisse ein. Der verbleibende Betrag wird nach Zahlung durch den Mieter dann unmittelbar auf das Konto des Auftraggebers

Konto Nr.: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_  
 Bank/Sparkasse: \_\_\_\_\_

überwiesen.

1. Alternativposition: Mieter zahlt direkt an Eigentümer  
Der Auftragnehmer wird bei einem durch den Auftraggeber gemeldeten Zahlungsverzug des Mieters umgehend tätig.
2. Erstellung von Nebenkostenabrechnungen für die Mieter entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
3. Erstellung einer Kostenübersicht am Jahresende über alle Kontenbewegungen für den Eigentümer.
4. Einflussnahme auf die Mietpartei bei Verstößen gegen die Hausordnung.
5. Jährlich wird eine Hausabrechnung mit einer Übersicht aller Mieteinnahmen und Nachweis aller Ausgaben, sowohl der auf Mieter umlagefähigen wie der nicht umlagefähigen Kosten erstellt.
6. Kündigung und Neuvermietung  
Der Verwalter informiert den Auftraggeber unmittelbar bei einer Kündigung des Mietvertrages und vor dem Neuabschluss eines Mietvertrags. Der Auftragnehmer ist im Falle einer notwendigen Neuvermietung befugt, diese über eine Immobilienfirma - für den Auftraggeber kostenlos - durchführen zu lassen. Andernfalls werden je Neuvermietung für Anzeigen und Bearbeitung des Mieterwechsels zwei Monatsmieten kalt berechnet.
7. Mieterhöhung und Erhöhung des Nebenkostenabschlags  
Der Verwalter überprüft regelmäßig den vereinbarten Mietzins und kann diesen anheben, wenn es im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dem dann gültigen Mietmarkt sinnvoll und zweckmäßig ist. Dies erfolgt im Rahmen dieses Vertrages ohne zusätzliche Gebühr. Die Nebenkostenabschläge können vom Verwalter angehoben werden, wenn sie nachweislich angepasst werden müssen.
8. Mietmahnungen und Rechtsfolgen  
Der Auftragnehmer ist berechtigt, rückständige Mietbeträge nach neuer Rechtsprechung unter Hinzuziehung eines Anwalts einzuklagen. Der Verwalter informiert den Auftraggeber vor der Beauftragung eines Anwalts.
9. Reparatur-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten  
Ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber können normale Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten vom Auftragnehmer bis zu einer Höhe von 450 EUR (pro Reparaturfall) in Auftrag gegeben und bezahlt werden. Hierbei sind die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers zu beachten.  
Bei größeren Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen ist der Auftraggeber von der Notwendigkeit der Arbeiten schriftlich zu informieren. Erteilt der Eigentümer keine schriftliche Zustimmung zur Durchführung der Arbeiten, stellt er den Verwalter von der Haftung für etwa entstehende Folgeschäden frei. Bei Übergabe des Verwaltungsobjekts stellt der Eigentümer einen Fristenplan über die erfolgten und fälligen Schönheitsreparaturen zur Verfügung, damit der Verwalter die weiteren Regelungen über die Schönheitsreparaturen mit dem Mieter treffen kann, insbesondere bei Beendigung des Mietvertrages bzw. Rückgabe der Mietsache.
10. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer, seine Interessen als Miteigentümer oder Bruchteilseigentümer in der Wohnungseigentümergeinschaft, zu dem das Verwaltungsobjekt gehört, wahrzunehmen. Diese Vollmacht beinhaltet insbesondere:
  - die Wahrnehmung der Rechte des Auftraggebers gegenüber ehemaligen und aktuellen WEG-Verwaltern und Verwaltern des Sondereigentums;
  - die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts in den Eigentümerversammlungen.Die Vollmacht für die Teilnahme an der Eigentümerversammlung und das Stimmrecht ruht, wenn der Auftraggeber oder ein dritter Bevollmächtigter an der Eigentümerversammlung teilnimmt. Die Vollmacht für das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassungen, bei denen das Stimmrecht des Auftragnehmers wegen der Personenidentität mit der WEG-Verwalterin, aufgrund der Rechtsprechung ruhen muss.

### C. Sonstige Vereinbarungen

---

---

---

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Firma

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Eigentümer(in)

MUSTER